

Hinweis Corona Pandemie/ Förderprogramm zur Weiterentwicklung und Zukunftssicherung der Laienmusik in Rheinland-Pfalz (Laienmusikprogramm)

Sofern das Projekt aufgrund bestehender kontaktbeschränkender Maßnahmen aufgrund der Corona-Pandemie nicht wie geplant durchgeführt werden kann, ist folgendes zu beachten:

1. Die Leistung des Landesmusikrats Rheinland-Pfalz gemäß §3 des Kooperationsvertrags bleibt im beschiedenen Umfang grundsätzlich bestehen, um die Durchführung des Projektes zu einem späteren Zeitpunkt in 2020, eine geänderte Art der Durchführung oder die Deckung von unabwendbaren Ausfallausgaben zu ermöglichen.
2. Um den finanziellen Schaden möglichst gering zu halten, hat der Kooperationspartner zunächst zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, das Projekt zeitlich innerhalb des Jahres 2020 zu verschieben oder in einer anderen Form durchzuführen.
3. Der Kooperationspartner hat den Landesmusikrat Rheinland-Pfalz über seine Planänderungen zu unterrichten. Nur bei wesentlichen Änderungen ist das Projekt zu aktualisieren, d.h. die Projektbeschreibung anzupassen und ein neuer Kosten- und Finanzierungsplan einzureichen (s. Bewerbungsformular Laienmusikprogramm)
4. Die ursprünglich festgesetzte Leistung des Landesmusikrats gemäß §3 des Kooperationsvertrags wird infolge dieser Änderungen nicht erhöht.
5. Bei der Nichtdurchführung (Absage) des Projekts hat der Kooperationspartner zunächst eine Schadensminderungspflicht. Dieser Pflicht kommt der Kooperationspartner z.B. durch
 - Aufhebung/Stornierung oder Rücktritt/Kündigung von Verträgen, Bestellungen und dergl.
 - Inanspruchnahme von Versicherungen, z.B. Reiserücktrittsversicherung
 - Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs nach Infektionsschutzgesetz
 - Hilfsprogramm der GEMAnach.

6. Bereits getätigte und nicht mehr abwendbare Ausgaben bzw. zahlungswirksame Verpflichtungen kann der Kooperationspartner im Verwendungsnachweis mit der Anlage der entsprechenden Belege als Ausgaben geltend machen.

7. Die bereits bewilligte Leistung des Landesmusikrats Rheinland-Pfalz gemäß §3 des Kooperationsvertrags wird nach Prüfung der eventuell neu einzureichenden Projektbeschreibung und anhand eines neuen Kosten- und Finanzierungsplanes angepasst.